



**BGN**

Berufsgenossenschaft  
Nahrungsmittel  
und Gastgewerbe

**ASI**

## Erste Hilfe im Betrieb

**ASI 0.90**



## Themenübersicht

1.	Erste-Hilfe	3
2.	Ausbildung von Ersthelfern	3
	2.1. Erste-Hilfe-Ausbildung	4
	2.2. Erste-Hilfe-Fortbildung	6
3.	Erforderliche Anzahl von Ersthelfern	6
4.	Erste-Hilfe-Material	7
5.	Aushänge	7
6.	Erste-Hilfe-Raum (Sanitätsraum)	8
7.	Betriebssanitäter	9
8.	Ärztliche Versorgung	9
9.	Aufzeichnung von Erste-Hilfe-Leistungen	10

# Erste Hilfe im Betrieb

## 1. Erste Hilfe

Die Erste Hilfe ist insbesondere in den Fällen von größter Wichtigkeit, in denen es um die Erhaltung der Überlebenschance eines Verunglückten geht. Da hierüber häufig bereits Sekunden entscheiden, ist eine sofortige Hilfeleistung erforderlich.

Im Allgemeinen ist am Unfallort kein Arzt anwesend. Deshalb ist es erforderlich, dass wenigstens ein für die Erste Hilfe ausgebildeter Mitarbeiter zur Verfügung steht. Dies verlangt nicht nur die Unfallverhütungsvorschrift BGV A1 „Grundsätze der Prävention“, sondern auch die moralische Verpflichtung, seinen in Gefahr geratenen Mitarbeitern zu helfen. Um in Notfällen wirksam Erste Hilfe leisten zu können, ist es erforderlich, dass

- eine ausreichende Zahl von ausgebildeten Ersthelfern im Unternehmen anwesend ist,
- notwendiges Erste-Hilfe-Material sowie Einrichtungen zur Verfügung stehen und
- eine entsprechende, gut funktionierende innerbetriebliche Rettungsorganisation vorhanden ist.

## 2. Ausbildung von Ersthelfern

Besonderes Gewicht wird darauf gelegt, dass bei Verletzungen Sofortmaßnahmen durch Ersthelfer als erstes Glied der Rettungskette ergriffen werden können. Jeder ist daher verpflichtet, sofern nicht gewichtige Gründe dagegen sprechen, sich als Ersthelfer zur Verfügung zu stellen und sich entsprechend ausbilden zu lassen.

Der Ersthelfer ergreift einfache, jedoch lebensrettende Maßnahmen, mit denen die Zeit bis zum Eintreffen berufsmäßiger Helfer, wie z.B. dem Notarzt, überbrückt wird.

## 2.1. Erste Hilfe Ausbildung

In einem acht Doppelstunden umfassenden Lehrgang werden dem Ersthelfer die- jenigen Kenntnisse vermittelt, die ihn in die Lage versetzen sollen, die notwendige Erste Hilfe zu leisten. Die Erste-Hilfe-Ausbildung umfasst folgende Themen:

### Inhalte Erste-Hilfe-Ausbildung

- Allgemeine Verhaltensweise bei Unfällen/Notfällen/Rettung
- Kontaktaufnahme/Prüfen der Vitalfunktionen
- Störungen des Bewusstseins
- Störungen von Atmung und Kreislauf
- Knochenbrüche, Gelenkverletzungen
- Wunden, bedrohliche Blutungen
- Erste Hilfe bei Bauchverletzungen
- Erste Hilfe bei Schock
- Erste Hilfe bei Verbrennungen/thermischen Schäden
- Erste Hilfe bei Vergiftungen, Verätzungen

Der Unternehmer darf als Ersthelfer nur Personen einsetzen, die bei einer von der Berufsgenossenschaft für die Ausbildung zur Ersten Hilfe ermächtigten Stelle ausgebildet worden sind (BGV A 1 § 26 (2)), z.B.

 <p>Arbeiter-Samariter-bund</p>	 <p>Johanniter-Unfall-hilfe</p>
 <p>Deutsches Rotes Kreuz <sup>1)</sup></p>	 <p>Malteser-Hilfs-dienst</p>
<p>1) oder Bayerisches Rotes Kreuz</p>	 <p>Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft</p>

Die anfallenden Lehrgangsgebühren werden von den Ausbildungsstellen direkt mit der Berufsgenossenschaft abgerechnet.

Die Ersthelfer erhalten nach abgeschlossener Ausbildung einen Ersthelferausweis als Bescheinigung über die Teilnahme an der Grundausbildung in Erster Hilfe sowie Informationen über die Lehrinhalte.

Ist ein Betriebsarzt bestellt, so kann er die Ausbildung in Erster Hilfe nur dann verantwortlich durchführen, wenn das Unternehmen auch die Anerkennung als Stelle für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe erhalten hat.

Die betriebsbezogene Ausbildung hat der Betriebsarzt durch entsprechende Unterlagen zu belegen.

Jedem erfolgreichen Teilnehmer ist eine Teilnahmebescheinigung und Information über Lehrinhalte auszuhändigen.



**Bescheinigung**

Herr/Frau \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_  
(Name) (Vorname)

hat an dem 8 Doppelstunden umfassenden Lehrgang  
**AUSBILDUNG IN ERSTER HILFE**  
**(Erste Hilfe-Lehrgang)**

in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

unter der Leitung von \_\_\_\_\_ teilgenommen.  
(Lehrgangsleiter)

**Landesverband Südwestdeutschland  
der gewerblichen Berufsgenossenschaften  
Heidelberg**  
Geschäftsführer  
*Radek*  
(Dr. Radek)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

Die Bescheinigung gilt gemäß § 2 SIVG i.V.m. § 19 FeV als Nachweis für die Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort (lebensrettende Sofortmaßnahmen) sowie als Nachweis für die Ausbildung in Erster Hilfe.

Bitte sorgfältig aufbewahren, ohne Vorlage kein Erste Hilfe-Training!

Bescheinigungen über Erste Hilfe-Training siehe Rückseite →

## Fortbildung

Wer auf Dauer die Erste Hilfe beherrschen will, muss sich fortbilden lassen. Die Fortbildung erfolgt durch Teilnahme an einem 4 Doppelstunden umfassenden Erste Hilfe-Training innerhalb von 2 Jahren.

Der Inhaber dieser Bescheinigung hat an einem Erste Hilfe-Training teilgenommen:

1. In der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Lehrgangsleiter \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Stempel/Unterschrift)

2. In der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Lehrgangsleiter \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Stempel/Unterschrift)

3. In der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Lehrgangsleiter \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(Stempel/Unterschrift)

Bitte sorgfältig aufbewahren, ohne Vorlage kein Erste Hilfe-Training!

### 2.2 Erste-Hilfe-Fortbildung

Der Erfolg der Erste-Hilfe-Maßnahmen durch den Ersthelfer hängt im Wesentlichen auch vom Ausbildungs- und Übungsstand des jeweiligen Ersthelfers ab. Deswegen ist es erforderlich, dass der Ersthelfer in der Regel in Zeitabständen von 2 Jahren fortgebildet wird ([BGV A1 §26 \(3\) Erste-Hilfe-Training: 4 Doppelstunden](#)).

Bei besonderen Gefährdungen, z.B. Umgang mit Gefahrstoffen, Arbeiten an unter Spannung stehenden elektrischen Anlagen usw., die nach einem Unfall besondere Maßnahmen erfordern, hat der Unternehmer für die erforderliche Zusatzausbildung und Fortbildung der Ersthelfer zu sorgen.

## 3. Erforderliche Anzahl von Ersthelfern

Die Zahl der erforderlichen Ersthelfer ist abhängig von der Unternehmensart und der Beschäftigtenzahl. Ersthelfer müssen in Unternehmen mindestens in folgender Zahl zur Verfügung stehen:

## Anzahl der Ersthelfer

- bei 2 bis zu 20 anwesenden Versicherten 1 Ersthelfer,
- bei mehr als 20 anwesenden Versicherten
  - in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5% der anwes. Besch.
  - bei sonstigen Betrieben 10% der anwes. Besch.

Die Anzahl der erforderlichen Ersthelfer berechnet sich nicht aus der Gesamtzahl der Betriebsangehörigen sondern aus der Zahl der anwesenden Beschäftigten. Das bedeutet auch, dass unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten, wie z.B. Urlaubszeiten, mindestens die festgelegte Quote der Beschäftigten als Ersthelfer zur Verfügung steht.

In einem Schichtbetrieb müssen selbstverständlich Ersthelfer in jeder Schicht anwesend sein. Ständig im Außendienst für das Unternehmen tätige Mitarbeiter brauchen bei der Berechnung der Mindestzahl der Ersthelfer für das Unternehmen nicht mitgerechnet zu werden. Oberstes Ziel ist stets, dass im Notfall der Ersthelfer sofort zur Verfügung steht.

Unter Berücksichtigung der Organisation des betrieblichen Rettungswesens und der Gefährdung kann im Einzelfall die vorgegebene Mindestanzahl von Ersthelfern unterschritten werden. Dazu ist allerdings das notwendige Einverständnis mit der Berufsgenossenschaft herzustellen.

## 4. Erste-Hilfe-Material

Ersthelfer im Unternehmen vermögen wenig auszurichten, wenn ihnen ihr Handwerkszeug, z.B. das Erste-Hilfe-Material, fehlt. Deshalb muss in jedem Unternehmen das Erste-Hilfe-Material in ausreichender Menge bereitgehalten werden. Auskunft über das erforderliche Erste-Hilfe-Material gibt die [ASI o.91 „Erste-Hilfe-Material“](#) und die [BG-Information „Erste Hilfe im Betrieb“ \(BGI 509\)](#).

## 5. Aushänge

Anleitungen zur Ersten Hilfe müssen in jedem Unternehmen an übersichtlicher Stelle ausgehängt oder den Mitarbeitern ausgehändigt werden. Auf den Aushängen sind mindestens Angaben über Notrufeinrichtungen, Personal der Ersten Hilfe, Arzt und Krankenhaus einzutragen. Besonders wichtig ist, dass diese Eintragungen auf dem neuesten Stand gehalten werden ([s. BGV A1 §24 \(5\)](#)).

Jeder Beschäftigte muss nämlich wissen:

- wer Ersthelfer ist,
- wo sich das Verbandszeug und z.B. die Rettungstrage befinden,
- unter welchen Telefonnummern der nächste Arzt
- und das nächste Krankenhaus zu erreichen sind.

## 6. Erste-Hilfe-Raum (Sanitätsraum)

Der Erste-Hilfe-Raum dient allein der Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen einschließlich der vorläufigen Versorgung durch den Arzt. Er soll somit Maßnahmen ermöglichen, die unmittelbar am Ort des Geschehens nicht oder nur unzureichend durchzuführen sind.

Ein solcher Erste-Hilfe-Raum oder eine vergleichbare Einrichtung muss vorhanden sein, wenn

- in einer Betriebsstätte mehr als 1.000 Versicherte beschäftigt sind oder
- in einer Betriebsstätte 1.000 oder weniger, aber mehr als 100 dort beschäftigte Versicherte vorhanden sind, wenn deren Art und das Unfallgeschehen nach Art, Schwere und Zahl der Unfälle einen gesonderten Raum für die Erste Hilfe erfordern oder
- auf einer Baustelle von einem Arbeitgeber mehr als 50 Versicherte beschäftigt sind.

Ob besondere Unfallgefahren zu berücksichtigen sind, kann nur nach der tatsächlichen Gefährdung beurteilt werden, die sich in der Art, Zahl und Schwere der Arbeitsunfälle niederschlägt. Bei den meisten Unternehmen unserer Berufsgenossenschaft kann man davon ausgehen, dass „besondere Unfallgefahren“ nicht vorhanden sind. Im Zweifelsfall sollte diese Frage jedoch mit dem für das Unternehmen zuständigen Technischen Aufsichtsbeamten erörtert werden.

Sind Erste-Hilfe-Räume erforderlich, so müssen sie nach Größe, Gestaltung, Ausstattung usw. der BGI 509 „Erste Hilfe im Betrieb“ entsprechen.



## 7. Betriebs sanitärer

In einer Betriebsstätte mit mehr als 1.500 Versicherten muss ein Betriebs sanitärer zur Verfügung stehen. Bei weniger als 1.500 aber mehr als 250 anwesenden Versicherten ist ein Betriebs sanitärer dann zu bestellen, wenn Art, Schwere und Zahl der Arbeitsunfälle seinen Einsatz erfordern. Gleichlautend wie bei der Ausrüstung der Betriebe mit Erste-Hilfe-Räumen dürften die oben genannten Kriterien in Unternehmen unserer Berufsgenossenschaft nicht gegeben sein. Deshalb kann von der Bestellung eines Betriebs sanitäters so lange abgesehen werden, wie keine spezielle Anordnung vom zuständigen Technischen Aufsichtsbeamten ergangen ist.

## 8. Ärztliche Versorgung

Bei Verletzungen, die behandlungsbedürftig sind, d.h. wenn die Notwendigkeit einer ärztlichen Versorgung nicht auszuschließen ist, ist der Verletzte einem Arzt vorzustellen. Ist ein Arzt im Unternehmen anwesend, wird er im Rahmen der Ersten Hilfe eine erste Diagnose stellen und die Frage prüfen, ob mit einer Arbeitsunfähigkeit zu rechnen ist. Den Verletzten hat er dann an den Durchgangsarzt zu überweisen.

Ist ein Betriebsarzt nicht bestellt oder nicht anwesend, ist es je nach Aufgabenverteilung Sache der Vorgesetzten, den Verletzten einem Arzt, und zwar, wenn mit Arbeitsunfähigkeit zu rechnen ist, dem Durchgangsarzt zuzuleiten oder bei schweren Verletzungen einem von der BG zugelassenen Krankenhaus zuzuführen.

In jedem Fall ist seitens des Unternehmens sicherzustellen, dass unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigerufen und zum Einsatzort gleitet sowie erforderlichenfalls ein Rettungstransport durchgeführt werden kann. Hierzu eignet sich insbesondere ein Alarmplan, der je nach Unternehmensstruktur und -größe den Einsatz eines einfachen Telefons unter Angabe der Notrufnummer bis hin zu werkseigenen Rettungsdiensten vorsehen kann.

## 9. Aufzeichnung von Erste-Hilfe-Leistungen

Jedes Unternehmen ist verpflichtet, die Erste-Hilfe-Leistung zu dokumentieren.

### Was ist zu dokumentieren?

- Zeit, Ort und Hergang des Unfalles,
- Art und Umfang der Verletzung,
- Zeitpunkt, Art und Weise der Erste-Hilfe-Leistung sowie
- die Namen der Verletzten, des Ersthelfers und etwaige Zeugen.

Die Aufzeichnungen können z.B. mittels Verbandbuch, dem Nachweis „Erste-Hilfe-Leistung“ der BGN oder elektronischer Datenspeicherung festgehalten werden. Die Dokumente sind vertraulich zu behandeln und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Für Unternehmen der BGN ist der Nachweis „Erste-Hilfe-Leistung“ kostenlos unter [www.bgn.de](http://www.bgn.de) oder [medienbestellung@bgn.de](mailto:medienbestellung@bgn.de) zu beziehen.



01.11/0.90

Herausgeber:

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe

Dynamostraße 7 - 11 · 68165 Mannheim